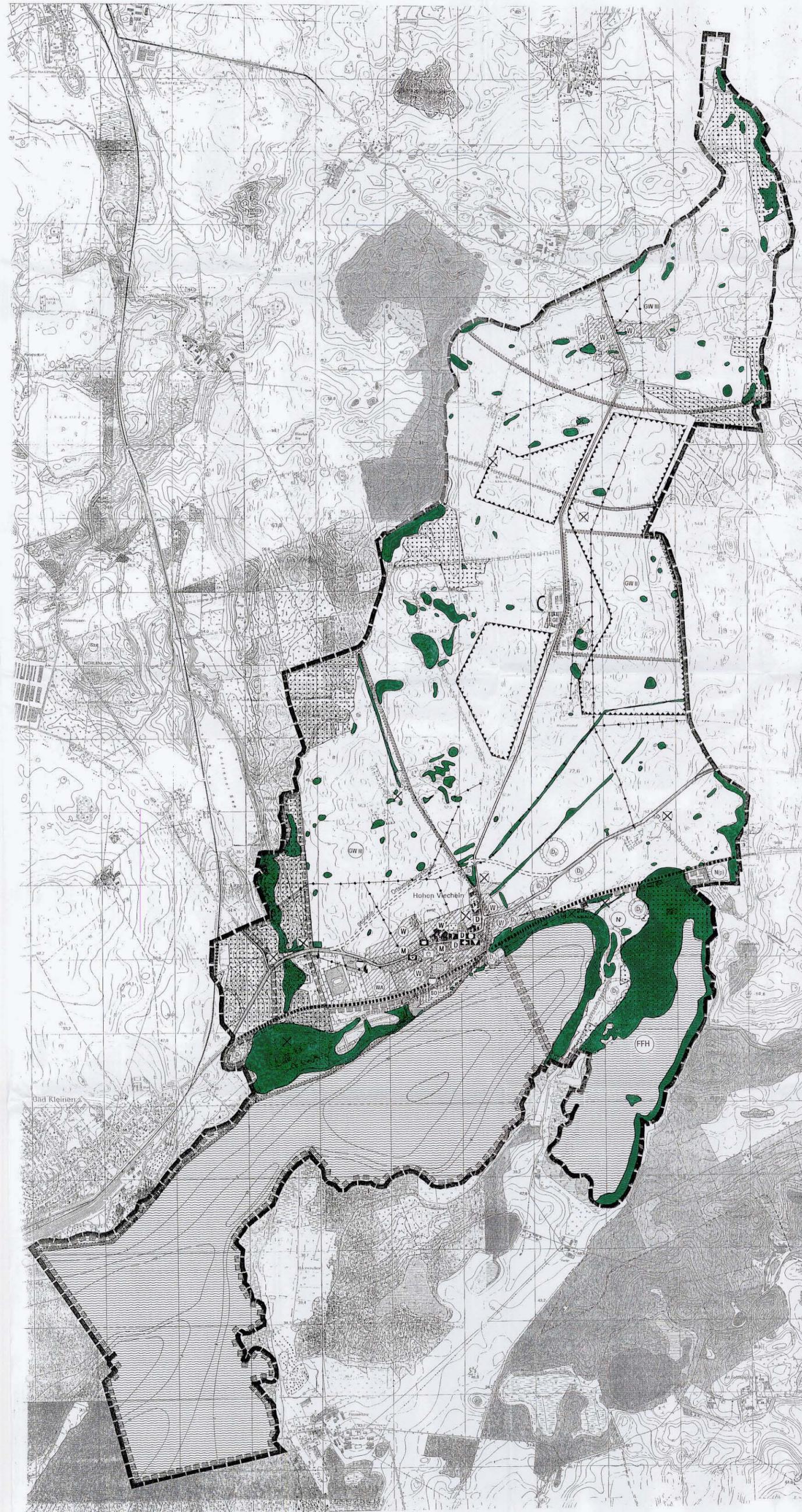


Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohen Viecheln



Zeichenerklärung

Es gilt die Bauabstandsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz v. 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

Bauflächen und Baugelände (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Allgemeines Wohngebiet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Gewerbegebiet (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)
- Sondergebiet für Sport und Erholung (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)

Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Öffentliche Verwaltung
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Kindergarten, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Klassifizierte Bundes-, Landes- und Kreisstraße
- Örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- wichtige Wegverbindungen

Ver- und Entsorgungsanlagen, Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Abwasser
- Elektrizität
- elektrische Hauptleitungen

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünflächen
- Dauerkleingärten
- Badeplatz
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof

Wasserflächen und für die Wasserversorgung vorgesehene Flächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB), Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Schutzgebiet für Grund- und Oberflächengewinnung (Schutzzone I bis III)

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)

- Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Versorgungsgebiet Kies/Sand)

Flächen für Landschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für Landschaft
- Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB und § 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen die mit dem Landschafts- oder Naturschutz unterliegen
- Schutzgebiet nach Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (NATURA 2000)
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 LNatSchG M-V (nachrichtliche Übernahme aus der Karte der gesetzlich geschützten Biotope des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2000)
- Naturschutzgebiet (geplant)

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 BauGB)

- Lage einer Altlastverdachtsfläche

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung von Flächen mit Kenntnis von Bodendenkmälen gem. § 1 (2) DSchG M-V
- Umgrenzung von Flächen mit Kenntnis von Bodendenkmälen gem. § 7 (6) DSchG M-V

Darstellungen ohne Normcharakter

- Ortsumgehungsstraße (geplant)

Sonstige Planzeichen

- Gemeindegrenze
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)

Hinweis

Ober die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Um die Arbeiten zielgerichtet baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es daher erforderlich, uns den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, und zwar mindestens 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden „unvermutet“ Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. DSchG § 11 Abs. 2 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisdenkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. (§ 11 Abs. 3). Alle hieraus entstehenden Kosten sowie Nachfolgekosten nach Eingriffen in ein Bodendenkmal werden nach dem Verursacherprinzip geregelt (§ 6 Abs. 5). Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungslage nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1).

Planungsgrundlage: Topographische Karten M 1:10000, Stand 1980
 Hergeleitet: VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie
 Herausgeber: Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartwesens

planung: blank,
 architektur: stadplanung landespflege verkehrswesen
 regionalentwicklung: umweltwirtschaft
 Turnstraße 13b | D-22369 Wiesener | Tel. 0 38 41-20 00 46 Fax 0 38 41-21 18 63
 e-mail: planung.blank-HW@T-online.de

Entworfen nach § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. I S. 137)

Verfahrensvermerk:

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.3.1994. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 18.10.1994 durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 19.10.1994 erfolgt.

Hohen Viecheln, den 31.11.94 Haß, Bürgermeisterin

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 LPfG BauGB mit Schreiben vom 19.5.1995 beteiligt worden.

Hohen Viecheln, den 20.5.95 Haß, Bürgermeisterin

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung läßt sich als erfüllt nachweisen.

Hohen Viecheln, den 20.5.95 Haß, Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.5.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hohen Viecheln, den 20.5.95 Haß, Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 20.2.1996 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Ausfertigung genehmigt.

Hohen Viecheln, den 21.2.96 Haß, Bürgermeisterin

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 1.4.1996 bis zum 3.5.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im „Wegweiser“ am 23.3.1996 örtlich bekannt gemacht worden.

Hohen Viecheln, den 4.5.96 Haß, Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom 19.6.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hohen Viecheln, den 22.2.96 Haß, Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 25.11.1997 den genehmigten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Ausfertigung genehmigt.

Hohen Viecheln, den 28.11.97 Haß, Bürgermeisterin

Der genehmigte Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 5.1.98 bis zum 5.2.98 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im „Wegweiser“ am 22.12.97 örtlich bekannt gemacht worden.

Hohen Viecheln, den 6.2.98 Haß, Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom 11.9.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hohen Viecheln, den 23.9.98 Haß, Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 22.9.98 den genehmigten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Ausfertigung genehmigt.

Hohen Viecheln, den 23.9.98 Haß, Bürgermeisterin

Der genehmigte Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 5.11.98 bis zum 10.12.98 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im „Wegweiser“ am 28.10.1998 örtlich bekannt gemacht worden.

Hohen Viecheln, den 11.12.98 Haß, Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom 11.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hohen Viecheln, den 24.11.99 Haß, Bürgermeisterin

Der Flächennutzungsplan wurde am 23.11.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.11.1999 genehmigt.

Hohen Viecheln, den 24.11.99 Haß, Bürgermeisterin

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am 23.11.1999 durch das Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 23.02.2000 AZ VII/230-1/512/111-58/047 erteilt.

Hohen Viecheln, den 27.9.2004 Haß, Bürgermeisterin

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.9.2004 erfüllt. Die Hinweise wurden bartschke@hv.de mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern bestätigt.

Hohen Viecheln, den 27.9.2004 Haß, Bürgermeisterin

Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgesetzt.

Hohen Viecheln, den 27.9.2004 Haß, Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 29.9.04 bis zum 2.10.2004 durch das Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln und der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Der Flächennutzungsplan ist am 30.9.2004 in Kraft getreten.

Hohen Viecheln, den 01.10.2004 Haß, Bürgermeisterin

Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohen Viecheln

Maßstab 1:10000